

An das Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Team

Zutreffendes bitte ankreuzen !

- Erklärung über die Normverbrauchsabgabe**
- Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)**

Abgabepflichtige/Abgabepflichtiger (Name und Geburtsdatum, Anschrift)	Telefonnummer
	Telefaxnummer

Daten des Kraftfahrzeuges

Bezeichnung des Kraftfahrzeuges (Fahrzeughersteller/Fahrzeugart/Fahrzeugtyp)			
Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer)			
Tag des Erwerbs	Tag der ersten Inbetriebnahme	Km-Stand im Zeitpunkt des Erwerbs	Baujahr
Hubraum in ccm	Leistung in kW	CO ₂ -Emission in g/km	Antriebsart (z.B. Benzin, Full-Hybrid)
NOx-Emissionen in mg/km	Bei KFZ mit Dieselantrieb: partikelförmige Luftverun- reinigungen in g/km	Tag der Entrichtung der Normverbrauchsabgabe und/oder Erwerbsteuer	

Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges

Normverbrauchsabgabe

Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Normverbrauchsabgabe
	X %	
Bonus/Malus gemäß § 6a Normverbrauchsabgabegesetz (siehe Punkt 2.2.4 der Erläuterungen)		Betrag
Abgabenerhöhung gemäß § 6 Abs. 6 Normverbrauchsabgabegesetz	Normverbrauchsabgabe x 20%	+
Normverbrauchsabgabe *)	18	

Vergütung in den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 12a Normverbrauchsabgabegesetz (siehe Punkt 3 der Erläuterungen)

Geben Sie bitte den **Grund für die Vergütung** [§ 12, § 12a NoVAG] inklusive **Fahrgestellnummer** und **Fahrzeugidentifikationsnummer** an und legen Sie die entsprechenden Unterlagen bei:

18	Höhe der Vergütung
-----------	--------------------

Ich beantrage die Umbuchung/Überrechnung der Vergütung Ich beantrage die Rückzahlung der Vergütung

auf Konto/an (Name und Anschrift)

Fahrzeugeinzelbesteuerung

Bemessungsgrundlage (Entgelt/Kaufpreis)

x 20% = **01**

Umsatzsteuer

Bitte beachten: Für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf **19%**.

Fahrzeuglieferer (Name und Anschrift)

EU-Mitgliedstaat

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum und Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

Bearbeitung

Genehmigung

Datenerfassung

(Datum, Handzeichen)

(Datum, Handzeichen)

(Datum, Handzeichen)

Erläuterungen zur Normverbrauchsabgabe

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen nur Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen einschließlich Kleinbussen und Campingbussen sowie Motorräder, sofern das Kraftfahrzeug erstmals zum Verkehr im Inland zugelassen wird oder eine kraftfahrrechtliche Zulassung vorzunehmen wäre. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden. Die Normverbrauchsabgabe wird Ihnen üblicherweise vom österreichischen Autohandel verrechnet und von diesem an das Finanzamt abgeführt.

1. In folgenden Fällen müssen Sie als Privatperson selbst die Normverbrauchsabgabe beim Finanzamt anmelden:

- Wenn Sie ein (neues oder gebrauchtes) Kraftfahrzeug zur erstmaligen Zulassung im Inland selbst importieren;
- wenn für Sie ein bisher anders (zB als LKW) typisiertes Fahrzeug erstmals als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (einschließlich Kleinbus oder Campingbus) zugelassen wird;
- wenn ein Kraftfahrzeug, für das die Normverbrauchsabgabe ausnahmsweise vergütet worden ist (siehe unten Pkt. 3), zum Verkehr im Inland zugelassen wird.
- Als erstmalige Zulassung gilt auch die Zulassung eines Fahrzeuges, das bereits im Inland zugelassen war, aber nicht der Normverbrauchsabgabe unterlag oder befreit war sowie die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre, ausgenommen es wird ein Nachweis über die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe erbracht.

2. So berechnen Sie die Normverbrauchsabgabe selbst:

2.1 Bemessungsgrundlage:

- Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert. Dies ist bei Kraftfahrzeugen, die nach einem einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Import zugelassen werden, grundsätzlich der Wert, der bereits der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer zugrunde gelegt worden ist.
- Bei Kraftfahrzeugen, die nicht einfuhrumsatzsteuerpflichtig sind, gilt folgendes:
Bei Fahrzeugen aus dem EU-Raum kann der Kaufpreis als gemeiner Wert angesehen werden, wenn das Fahrzeug von einer/einem befugten FahrzeughändlerIn erworben wurde.

2.2 Steuersatz:

2.2.1 Autos:

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe gelten die EU-einheitlichen Verbrauchswerte gemäß Richtlinie 1999/100/EWG (MVEG-Zyklus).

Vom Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus wird bei Benzinfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit Motoren für andere Kraftstoffarten ein Betrag von 3 Litern, bei Dieselfahrzeugen ein Betrag von 2 Litern abgezogen. Das Ergebnis wird verdoppelt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (ab 0,50) oder abgerundet (bis 0,49). Bei Neuwagen erhöht sich die Steuer in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 20%.

Beispiel I (Neuwagen - ohne Bonus/Malus): Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 8,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 20.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 5,7 Litern ergibt verdoppelt 11,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 11%. An Normverbrauchsabgabe ist 2.200 Euro (11% von 20.000 Euro) zuzüglich 440 Euro (20% von 2.200 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 2.640 Euro zu entrichten.

Beispiel II (Gebrauchtwagen - ohne Bonus/Malus): Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 7,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 11.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 4,7 Litern ergibt verdoppelt 9,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 9%. An Normverbrauchsabgabe ist 990 Euro (9% von 11.000 Euro) zu entrichten.

Bei Fahrzeugen, für die kein MVEG-Zyklus vorliegt, sondern nur die ECE-Werte, ist der Durchschnittsverbrauch zwischen dem ECE-Wert für 90 km/h und für den Stadtverkehr bei Benzinfahrzeugen um 10% und bei Dieselfahrzeugen um 12,5% zu erhöhen, um auf den dem MVEG-Zyklus entsprechenden Verbrauch zu kommen.

Beispiel: Ein PKW hat einen ECE-Verbrauch (Benzin) von 6,2 Litern bei 90 km/h und 7,8 Litern im Stadtverkehr. Der Durchschnittsverbrauch von 7 Litern ist um 10% auf 7,7 Liter zu erhöhen. Davon sind 3 Liter abzuziehen und der verbleibende Betrag zu verdoppeln. Der in diesem Beispiel abgerundete Steuersatz beträgt 9%.

Liegt weder ein ECE-Verbrauch noch ein MVEG-Zyklusverbrauch vor, so ist der Steuersatz mit 20% der Leistung in kW anzunehmen.

2.2.2 Motorräder:

Vom Hubraum werden 100 Kubikzentimeter abgezogen, vom verbleibenden Hubraum sind 2% zu berechnen und nötigenfalls wie unter 2.2.1 auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Beispiel III: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 650 Kubikzentimetern. Die Bemessungsgrundlage beträgt 10.000 Euro. 2% des auf den Betrag von 550 verminderten Hubraums ergeben 11. An Normverbrauchsabgabe ist 1.100 Euro (11% von 10.000 Euro) zuzüglich 220 Euro (20% von 1.100 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 1.320 Euro zu entrichten.

Beispiel IV: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 580 Kubikzentimeter. Die Bemessungsgrundlage beträgt 5.700 Euro. 2% des auf den Betrag von 480 verminderten Hubraums ergeben 9,6. Der in diesem Fall aufgerundete Steuersatz beträgt also 10%. An Normverbrauchsabgabe ist 570 Euro (10% von 5.700 Euro) zuzüglich 114 Euro (20% von 570 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 684 Euro zu entrichten.

2.2.3 Höchstsatz:

Ungeachtet des Bonus-Malus-Systems gemäß § 6a NoVAG beträgt der Höchstsatz in allen Fällen (also auch bei einem Gesamtverbrauch von mehr als 11 Litern [Benzinfahrzeuge] bzw. 10 Litern [Dieselfahrzeuge] und bei einem Motorrad mit mehr als 900 Kubikzentimetern) 16%.

2.2.4 Bonus/Malus System:

Um die umweltpolitische Zielsetzung der Normverbrauchsabgabe zu unterstreichen, wurde durch § 6a NoVAG ein Bonus-Malus-System eingeführt, das für alle Kraftfahrzeuge (außer Motorräder) gilt. Danach erhöht oder vermindert sich die nach den oben beschriebenen Bestimmungen (§ 6 NoVAG) berechnete Steuer je nach Schadstoffemissionen bzw. der Verwendung eines umweltfreundlichen Antriebsmotors. Es kann zu keiner Steuergutschrift kommen, zudem darf die Summe sämtlicher Steuerverminderungen höchstens 500 Euro betragen.

Für Neuwagen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder aus einem Drittland und für Gebrauchtwagen aus einem Drittland kommt grundsätzlich der gesamte Malus zur Anwendung.

War das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bereits zugelassen, wird nur ein anteiliger Malus herangezogen: Im gleichen Verhältnis zwischen (Neu-)Wert des Fahrzeuges und aktuellem (Eurotax-)Wert wird auch der Malus anteilig erhoben. Ein Bonus wird immer zur Gänze berücksichtigt.

Diese Regelung finden Sie in der Findok (www.bmf.gv.at) unter der GZ. BMF-010220/0317-IV/9/2009 vom 17.12.2009.

2.2.4.1 CO₂-Emissionen:

Hat ein Fahrzeug einen CO₂-Ausstoß von weniger als 120 g/km, so vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 300 Euro.

Wird hingegen die Grenze von 160 g CO₂/km (ab 01.01.2013 150 g CO₂/km) überschritten, erhöht sich die Steuerschuld um einen Malus. Dieser beträgt für einen CO₂-Ausstoß von über 160 g/km 25 Euro je g/km. Darüberhinaus beträgt der Malus bei einem CO₂-Ausstoß von über 180 g/km weitere 25 Euro je g/km und zusätzlich erhöht sich der Malus bei einem CO₂-Ausstoß von über 220 g/km um weitere 25 Euro je g/km. Diese Grenzen sinken ab 01.01.2013 jeweils um 10 g CO₂/km.

Beispiel V: Liegt die nach § 6 NoVAG berechnete Steuer bei 480 Euro und beträgt der CO₂-Ausstoß 107 g/km, so vermindert sich die NoVA um 300 Euro auf 180 Euro.

Beispiel VI: Liegt im Juni 2011 die nach § 6 NoVAG berechnete Steuer bei 2.500 Euro und beträgt der CO₂-Ausstoß 194 g/km, so erhöht sich die NoVA um 1.200 Euro (34 mal 25 Euro plus 14 mal 25 Euro) auf 3.700 Euro.

2.2.4.2 NOx-Emissionen:

Hält ein Kraftfahrzeug mit Benzinantrieb die NOx-Schadstoffgrenze von 60 mg/km ein, vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 200 Euro. Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb erhalten diesen Bonus nur dann, wenn sie die NOx-Schadstoffgrenze von 80 mg/km einhalten und zudem die partikelförmigen Luftverunreinigungen nicht mehr als 0,005 g/km betragen.

2.2.4.3 Umweltfreundliche Antriebsarten:

Für Fahrzeuge mit Hybridantrieb sowie bei der Verwendung von E 85 (Bioethanolgemisch), von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff steht bis zum 31. August 2012 ein Bonus von höchstens 500 Euro zu.

Beispiel VII: Die im Juni 2011 nach § 6 NoVAG berechnete Steuer für ein Benzinkraftfahrzeug liegt bei 3.300 Euro. Aufgrund des Hybridantriebs steht ein Bonus von 500 Euro zu. Zudem ist der NOx-Ausstoß niedriger als 60 mg/km, dieser Bonus kann allerdings nicht berücksichtigt werden. Kommt daher aufgrund des hohen CO₂-Ausstoßes von 190 g/km ein Malus von 1.000 Euro (30 mal 25 plus 10 mal 25 Euro) zum Tragen, so liegt die NoVA bei 3.800 Euro (3.300 Euro minus 500 Euro plus 1.000 Euro).

2.2.4.4 Partikelförmige Luftverunreinigungen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselantrieb:

Überschreitet ein Kraftfahrzeug mit Dieselantrieb die Grenze an partikelförmigen Luftverunreinigungen von 0,005 g/km, so erhöht sich die Steuerschuld um 300 Euro.

3. In welchen Fällen haben Privatpersonen Anspruch auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe?

Die Normverbrauchsabgabe ist gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG auf Antrag zu vergüten, wenn ein Fahrzeug, für das von einem inländischen Händler bereits Normverbrauchsabgabe verrechnet worden ist, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr zum Verkehr im Inland zugelassen werden kann (z.B. Rennwagen oder Moto-Cross-Motorräder). Wird ein Fahrzeug, das an sich zum Verkehr im Inland zugelassen werden könnte, nicht zugelassen, so kann die Vergütung nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.

Auch das Verbringen eines Privatfahrzeuges ins Ausland als Übersiedlungsgut, bzw. das Verbringen eines betrieblichen Fahrzeuges in eine ausländische Betriebsstätte derselben steuerpflichtigen Person und die Lieferung eines überwiegend betrieblich genutzten Fahrzeuges ins Ausland sind als Tatbestände gemäß § 12a NoVAG anzusehen und führen daher zu einem Vergütungsanspruch.

Der Anspruch auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe besteht vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung im Inland. Nicht unter die Begünstigung fällt die Lieferung eines privaten PKW ins Ausland.

Den vorstehenden Erläuterungen liegt das Normverbrauchsabgabegesetz in der ab 01.03.2011 geltenden Fassung zugrunde.

Erläuterungen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (Erwerbsteuer)

Der Erwerbsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung) unterliegt der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges (motorbetriebenes Landfahrzeug, Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug) durch eine **Person**, die nicht UnternehmerIn ist (ausgenommen juristische Person).

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das **neue** Fahrzeug bei einer Lieferung (unabhängig davon, ob der Lieferer ein Unternehmer oder eine Privatperson ist) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

Bitte verwenden Sie zur Anmeldung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und jenen motorbetriebenen Landfahrzeugen, die nicht normverbrauchsabgabepflichtig sind (zB Lastkraftwagen), den Vordruck U 10.

Steuerpflichtige Fahrzeuge sind:

- motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

Als neue Fahrzeuge gelten:

Fahrzeuge, deren erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Für motorbetriebene Landfahrzeuge beträgt der Zeitraum sechs Monate.

Liegt die erste Inbetriebnahme mehr als drei/sechs Monate zurück, gilt das Fahrzeug auch als **neu**, wenn ein

- **Landfahrzeug** nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat.
- **Wasserfahrzeug** nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat.
- **Luftfahrzeug** nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

So berechnen Sie die Erwerbsteuer selbst:

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das **Entgelt**. Entgelt ist grundsätzlich der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören aber auch **Nebenkosten** (zB Beförderungskosten oder Provisionen), die Ihnen der Lieferer berechnet. Der Erklärung ist eine Kopie der vom Lieferer ausgestellten Rechnung anzuschließen.

Steuersatz:

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 20% (Normalsteuersatz).

Die Steuer **ermäßigt sich auf 19%** für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe.

Rechnungen in fremder Währung:

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Beträge in anderer Währung als Euro auf Euro nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs oder dem vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Durchschnittskurs umzurechnen.

Wann und wo ist die Abgabe zu entrichten?

Bringen Sie bitte die Erklärung vollständig ausgefüllt bei Ihrem Wohnsitz-(Sitz-)Finanzamt ein und entrichten Sie die Abgabe **spätestens einen Monat nach dem Tag des Erwerbs** (Fälligkeitstag).

Beachten Sie bitte:

Ihr Fahrzeug kann von der Zulassungsbehörde nur dann zum Verkehr zugelassen werden, wenn Sie vorher dieses Formular beim Finanzamt eingereicht und die voraussichtliche Normverbrauchsabgabe und gegebenenfalls Erwerbsteuer bezahlt haben.